

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. August 1950.~~120/A.B.
zu 154/J~~Anfragebeantwortung.

Die Abg. M a u r e r und Genossen haben in einer Anfrage an den Justizminister auf unbillige Härten hingewiesen, die bei Einhebung gerichtlicher Eintragungsgebühren bei Erbteilung für Kinder von Kriegsgefallenen entstehen. In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k mit:

Nach § 2 der Verordnung vom 4.10.1939, DRGBl. I S. 1994, sind für das Verfahren des Verlassenschaftsgerichtes die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte zu erheben, wenn der Tod des Erblassers oder seine Todeserklärung die Folgen des vorangegangenen Krieges sind. Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten des Erblassers sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren zur Gänze befreit, wenn der Wert des Nachlasses nicht mehr als 5000 S beträgt. Diese heute noch geltenden Bestimmungen beziehen sich nur auf Gerichtsgebühren im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens. Auf die Gebühren anlässlich der Verbücherung der Einantwortungsurkunde, somit auch auf die Gebühren für die Eintragung des Pfandrechtes auf die dem Ehegatten des Erblassers gehörige Liegenschaftshälfte zur Sicherung der Erbteilsforderungen der Kinder, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Nach Anmerkung 9 lit. c zu TP. 11 lit. b des am 4. Juli 1950 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.), BGBl. Nr. 75/50, sind Eintragungen von Pfandrechten, die der Eigentümer bei der gänzlichen oder teilweisen Übertragung seines Rechtes sich vorbehält oder ausbedingt, von der Eintragungsgebühr befreit. Dies gilt auch, wenn bei einer Verlassenschaftsabhandlung Nachlassgrundstücke auf einzelne Miterben übertragen und zur Sicherstellung der anderen Miterben Pfandrechte auf den übertragenen Nachlassgrundstücken eingetragen werden; die Eintragungsgebühr ist jedoch zu entrichten, soweit die Pfandrechte auch auf andere dem Übernehmer gehörige Grundstücke eingetragen werden. Die Bestimmungen des Tarifes bilden nach § 1 des GJGebGes. einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes. Sie können daher im Erlasswege nicht abgeändert werden.

Nach § 9 GEG. 1948, BGBl. Nr. 109, können jedoch auf Antrag des Zahlungspflichtigen Gebühren und Kosten, somit auch die Gebühren für die Einverleibung des Pfandrechtes zur Sicherstellung von Erbteilsforderungen auf andere dem Übernehmer gehörige Grundstücke, nachgelassen werden, wenn die Prüfung im Einzelfalle ergibt, dass die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 10.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes, sonst das Bundesministerium für Justiz.